

zusätzliche Erläuterungen zur SV IV-03-026 Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes

Die Sitzungsvorlage „SV IV-03-026 Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes“ wurde in der Ratssitzung am 10.07.02 beraten. Nach intensiver Diskussion wurde die Beratung der Sitzungsvorlage in den Haupt- und Finanzausschuß verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die Beratungen in der Ratssitzung am 10.07.02 wurden die Fraktionen am 11.07.02 gebeten, weitere Fragen kurzfristig zu übersenden, damit diese dann in die Sitzungsvorlage eingearbeitet werden können. Zusätzlich wurde durch die Verwaltung ein erster Satzungsentwurf basierend auf der Mustersatzung der nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes erarbeitet. (Anlage 1)

Durch die dUH-Fraktion wurde in der Ratssitzung selbst eine Stellungnahme zu Protokoll gegeben. (Anlage 2a) Zusätzlich wurde in einem Schreiben vom 16.08.02 angeregt, zunächst die Ergebnisse der Untersuchung der Bauverwaltung insgesamt abzuwarten und auszuwerten, um sich dann wieder mit dem Thema zu befassen. (Anlage 2b)

Durch die FDP-Fraktion wurde mit Schreiben vom 20.08.02 ebenfalls die Auffassung mitgeteilt, zunächst die Untersuchung der Bauverwaltung abzuwarten. Zusätzliche Hinweise beziehen sich auf die Neuorganisation der Gebäudewirtschaft, die Dezernatsstruktur und die Vergabe von Planungsaufträgen und Gutachten. Diese Hinweise können in dieser Sitzungsvorlage nicht abgehandelt werden, da sie nicht unmittelbar mit der Umwandlung des Zentralen Bauhofes zusammenhängen. (Anlage 3)

Der Fragenkatalog der CDU-Fraktion ging am 13.09.02 bei der Verwaltung ein. (Anlage 4)

Da die eingegangenen Fragen und Anregungen der Fraktionen teilweise übereinstimmend sind, erfolgt zur Vermeidung von Wiederholungen im weiteren Verlauf der Sitzungsvorlage nicht fraktionsweise Beantwortung sondern gegliedert nach Themenbereichen.

Anlaß zum Verwaltungsvorschlag

Durch Änderung der Gemeindeordnung zum 15.09.1999 wurde für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen erstmals die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Bereiche Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Im Vorwort des Leitfadens des Städte- und Gemeindebundes NW wird zutreffend ausgeführt:

“Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers sollte das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechts für die wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erweitert werden. Dabei sollte den Gemeinden mit der Anstalt des öffentlichen Rechts einerseits mehr Spielraum als dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingeräumt, andererseits eine wirkungsvolle Steuerung im Vergleich zu den privatrechtlichen Organisationsformen ermöglicht werden.“

Da die Rechtsform der AöR grundsätzlich für die Verwaltung Neuland war, wurden zunächst Materialien aus den unterschiedlichsten Bereichen gesammelt, Fortbildungsveranstaltungen besucht und Kontakt zu Einrichtungen aufgenommen, die schon in der Rechtsform der AöR geführt werden. Neben der im Leitfaden mit dem Praxisbericht aufgeführten Stadt Hürth war dies auch die Stadt Bottrop, deren Amt für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung, Fuhrpark und Werkstatt im Jahre 2000 in eine AöR umgewandelt wurde.

Der Verwaltungsvorschlag zur Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist in den letzten Monaten gereift. Er stellt die konsequente Weiterführung der im Jahre 1998 begonnen Neustrukturierung des Baudezernates dar. Im Jahre 1998 wurde die in den verschiedenen Fachämtern vorhandenen ausführenden Bereiche zusammengefaßt.

Für die Verwaltung ist nunmehr der Punkt erreicht, in dem es einer grundsätzlichen Entscheidung des Rates bedarf, ob eine Umwandlung in eine AöR in Frage kommt. Um dem Rat eine Vorbereitung auf die Entscheidung zu ermöglichen, wurde am 15.05.02 eine Informationsveranstaltung für alle Fraktionen durchgeführt. Auch danach erfolgte nochmals ein Angebot, offene Fragen durch das Beratungsunternehmen klären zu lassen.

Für die weitere Ausarbeitung der Grundlagen einer AöR ist zusätzlicher externer Sachverstand erforderlich. Hierzu müßten zusätzliche finanzielle Mittel bereit gestellt werden. Aber auch in der Verwaltung selbst sind erhebliche Vorarbeiten zu leisten. Sofern seitens des Rates keine Bereitschaft zur Umwandlung in eine AöR bestehen würde, könnte dieser Aufwand unterbleiben.

Organisationsuntersuchung im Baudezernat

In der Ratssitzung am 24.10.01 wurde mit der Sitzungsvorlage 10-057 die Organisationsuntersuchung der Fachbereiche IV/1 Planung und IV/4 Bauverwaltung beschlossen. Die Vergabe des Auftrags erfolgte an die Firma Kienbaum. Mit Beschluss vom 17.04.02 wurde der zu untersuchende Bereich um den Fachbereich IV/2 Baumaßnahmen außer Hochbaubereich erweitert (SV 10-061). Der Fachbereich IV/3 Zentraler Bauhof ist von der Organisationsuntersuchung nicht unmittelbar erfaßt. Das mit der Untersuchung beauftragte Unternehmen wird daher auch keine dezidierte Aussage zur Einrichtung einer AöR machen können. Selbstverständlich wurde im Verlaufe der Untersuchung die Verwaltungsabsicht bei den Vertretern des Beratungsunternehmens angesprochen. Das durch die Verwaltung verfolgte Ziel einer transparenten und effizienten Auftragsabwicklung wird von den Vertretern des beauftragten Unternehmens gestützt. Nach den derzeit vorliegenden Informationen wird eine Aufgabenverlagerung der Friedhofsverwaltung von der Bauverwaltung zum Zentralen Bauhof und eine konsequente Weiterentwicklung des Auftragnehmer-/Auftraggeberprinzips einschließlich Kosten- und Leistungstransparenz zwischen Verwaltung und Zentralen Bauhof vorgeschlagen.

Vorteile einer Umwandlung in eine AöR

Die AöR stellt nach Auffassung der Verwaltung in der Abgrenzung zum Regiebetrieb und letztlich auch zu privaten Rechtsformen (z.B. GmbH) die für den Zentralen Bauhof vernünftigste Lösung dar. Hauptgründe für den Vorzug gegenüber privaten Rechtsformen sind die größeren Steuerungsmöglichkeiten des Rates und die nicht zu kompensierenden steuerlichen Nachteile der privaten Rechtsformen. Im Verwaltungsrat sind neben dem Vorsitzenden ausschließlich Ratsmitglieder vertreten. Von besonderer Bedeutung ist, dass eine Konfrontation zwischen bundesrechtlichen Regelungen auf der einen Seite und landesrechtlichen Bestimmungen auf der anderen Seite bei einer AöR nicht entstehen kann. Diese Probleme können bei Aufsichtsratsfunktionen von Ratsmitgliedern und den sich bei Kapitalgesellschaften hieraus häufig ergebenden Konflikten zwischen öffentlichem Interesse der Stadt und der Verpflichtung des Aufsichtsrates, zum Wohle der Firma tätig zu werden, entstehen (z.B. HGB). In einer AöR sind diese Tatbestände ausschließlich und abschließend landesrechtlich geregelt (GO NRW). Insgesamt hat der Rat der Stadt und der Verwaltungsrat bei der AöR definitiv bessere Steuerungsmöglichkeiten. Sofern die AöR hoheitliche Aufgaben, zu denen auch nach Festlegung der Finanzverwaltung die Abfallbeseitigung, die Straßenreinigung und das Friedhofswesen zählen, wahrnimmt, ist sie nicht Betrieb gewerblicher Art, es fallen weder Umsatzsteuer noch Körperschaftsteuer oder Solidaritätszuschlag an. Nur kleinere Teilbereiche (z.B. Tätigkeiten für DSD) gelten wie bisher auch als Betriebe gewerblicher Art. Eine

private Rechtsform unterliegt den o.g. Steuern aufgrund ihrer Rechtsform. Dieser Aspekt ist aus Sicht der Verwaltung wesentlich, weil er unmittelbar auf die Gebühren wirkt und eine vollständige Kompensation über den Vorsteuerabzug nicht gelingt.

Die durch die Umwandlung erreichte eindeutige Abgrenzung schafft eine Kosten- und Leistungstransparenz, die bei einem Regiebetrieb kaum erreichbar ist. Schon die Weiterentwicklung der Kostenrechnung im Zentralen Bauhof selbst hat Kostenblöcke hervorgehoben, die bislang nicht berücksichtigt wurden. Dies dürfte bei einer Betrachtung, die sich auf die Gesamtverwaltung erstreckt, gleichermaßen so darstellen. Auch bei der Neuorganisation der Gebäudewirtschaft wurde die Zersplitterung der Zuständigkeiten und Verantwortungen zutreffend beschrieben. Ähnlich verhält es sich auch beim Zentralen Bauhof.

Diese Zersplitterung wirkt sich auch auf die verwaltungsinternen Entscheidungswege und damit auch auf die Entscheidungsdauer aus. Eine Straffung und Bündelung dieser Entscheidungen und Verantwortung, die sich an der Aufgabenerfüllung, der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und den sonstigen Betriebsinteressen orientiert (uneingeschränkte Ressourcenverantwortung), sollte das Ziel sein. Das Aufgabenspektrum des Zentralen Bauhofes stellt für eine Verwaltung ein atypisches Feld dar. Trotz der erheblichen Aufwendungen an Personal- und Sachmitteln befindet sich der Zentrale Bauhof oft nicht nur räumlich am Rande der Verwaltung.

Der Zentrale Bauhof wird seit seiner Zusammenführung im Jahre 1998 in der Rechtsform des Regiebetriebes geführt. Die durch die Umwandlung in eine AöR zu erwartende Kosten- und Leistungstransparenz konnte in dieser Zeit nicht geschaffen werden. Das Rechnungswesen der AöR erfolgt durch kaufmännische Buchführung. Die Abkehr von der kameralen Buchführung kommt der im Zentralen Bauhof vollzogenen Kostenrechnung zu Gute.

In Nordrhein-Westfalen besteht zur Zeit die konkrete Absicht, das bisherige kamerale Haushaltswesen durch einen doppischen Haushalt abzulösen. Nach der durch das Innenministerium NW mitgeteilten Zeitplanung sollen bis 2003 die Erfahrungen der Modellprojektstädte ausgewertet sein, so dass ab 2004 das erforderliche Gesetzgebungsverfahren beginnt. Die Umwandlung des Zentralen Bauhofes Hilden in eine AöR kann daher als Pilotprojekt zur Einführung des Neuen kommunalen Finanzwesens dienen.

Erfahrungsberichte anderer Städte

Wie oben schon dargestellt hat sich die Verwaltung in den unterschiedlichsten Bereichen Informationen beschafft. Der Leitfaden des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, der mit der SV IV-05-026 allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden ist, enthält einen Praxisbericht der Stadt Hürth, die als eine der ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit zur Errichtung einer AöR Gebrauch gemacht hat. In Hürth wurde mit der Errichtung der AöR auch die Zusammenfassung der

ausführenden Bereiche zeitgleich vollzogen. In Hilden ist der erste Schritt mit der Zusammenfassung der ausführenden Bereiche im Jahre 1998 schon vollzogen.

Ebenfalls wurden Gespräche mit Vertretern der Kämmererei der Stadt Bottrop und der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (AöR) geführt. Auch von dort wird einhellig über im Ergebnis positive Erfahrungen berichtet.

gutachterliche Begleitung

Einen Grundsatzbeschuß des Rates vorausgesetzt, sind in der weiteren Bearbeitung Detailfragen zu klären. Hierzu zählen insbesondere auch betriebswirtschaftliche Fragen mit der Neuorganisation des Rechnungswesens (Umstellung der kameralen auf die doppische Buchführung), der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die Vorbereitung des für die AöR erforderlichen erstmaligen Jahresabschlusses. Ebenso soll auch die Einhaltung der Anforderungen des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz untersucht werden. Geklärt werden muß auch die steuerliche Behandlung der Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine AöR sowie deren zukünftige laufende Besteuerung, insbesondere unter ertragssteuerrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Aspekten. Ebenfalls sind die steuerlichen Auswirkungen für die Stadt Hilden darzustellen.

Bei aus diesem Bereich kommenden Fragestellungen hat sich die Stadt in der Vergangenheit extern beraten lassen (z.B. Stadtwerke GmbH). Zur sachgerechten Klärung schlägt die Verwaltung die Beauftragung eines externen Unternehmens vor. Sofern sich aus der Klärung weitere Erkenntnisse ergeben sollten, können sie im Zusammenhang mit dem noch durch den Rat zu einem späteren Zeitpunkt zu fassenden abschließenden Satzungsbeschuß berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Der Zentrale Bauhof ist im Haushalt der Stadt Hilden nicht kompakt dargestellt. Vielmehr finden sich in den unterschiedlichsten Unterabschnitten Haushaltsstellen, die durch den Zentralen Bauhof bewirtschaftet werden. Die Anlage der SV IV-03-026 enthält eine dreiseitige Auflistung der dem Zentralen Bauhof im Verwaltungshaushalt zuzuordnenden Haushaltsstellen. Zu diesen Haushaltsmitteln in Höhe von 8.808.592 € sind noch die Personalausgaben in Höhe von rund 4.600.000 €, die durch das Personalamt bewirtschaftet werden, hinzuzurechnen. Die im Vermögenshaushalt dem Zentralen Bauhof zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsstellen haben im Jahre 2002 ein Volumen von 571.820 €. Neben dem Personalamt werden aber auch durch weitere Ämter Haushaltsmittel bewirtschaftet, die Leistungen umfassen, die dem Zentralen Bauhof zukommen (z.B. Hauptamt mit Bürobedarf, IT und Telefon, FB Bauverwaltung mit

Fortbildung und Reisekosten, etc.). Die Leistungen insbesondere der Querschnittsämter werden im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen über die Verwaltungskostenbeiträge weitergereicht. Die im Haushalt verstreuten Haushaltsmittel werfen ein weiteres Problem auf. Für die kostenrechnenden Einrichtungen müssen die Inanspruchnahme von Leistungen und/oder Mitteln der unterschiedlichen Unterabschnitte untereinander mittels der Inneren Verrechnungen dargestellt werden. In der Anlage 5 wurde versucht, die Zahlungsströme in einem Schaubild darzustellen. Dieses Netz stellt nur die gesetzlich vorgeschriebenen Inneren Verrechnungen der Gebührenhaushalte dar. Innere Verrechnungen, die sich nicht auf die Gebührenhaushalte auswirken würden, sind weder in dem Schaubild noch im Haushaltsplan enthalten. Um eine Kostentransparenz für den Gesamtbetrieb zu erreichen, wäre dies letztlich erforderlich. Dies würde aber zu einer Aufblähung des derzeitigen Haushaltes führen.

Sofern in den Jahresabschlüssen der Gebührenhaushalte jeweils eine Unter- oder Überdeckung festgestellt wird, erfolgt im Zuge der Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre der nach § 6 Kommunalabgabengesetz vorgeschriebene Ausgleich. Das Ergebnis wirkt sich dann in diesen Jahren gebührensteigernd bzw. gebührenerkennend aus. Im ursprünglichen Haushaltsjahr erfolgt der Ausgleich über den allgemeinen Haushalt. Die nicht zu den Gebührenhaushalten zu rechnenden Betriebsteile des Zentralen Bauhofes werden wie auch in den anderen Ämtern und Fachbereichen der Verwaltung üblich über den allgemeinen Haushalt finanziert.

Das in der Haushaltssatzung der Stadt Hilden verankerte Budgetierungsverfahren schafft für die Ämter/Fachbereiche die Möglichkeit in den Ausgabepositionen durch die erweiterte Nutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit Veränderungen im Verlaufe eines Haushaltsjahres in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu regeln. Alternativ müßten sonst überplanmäßige Mittelbereitstellungen durch die Kämmerei vorgenommen werden. Zwei für den Zentralen Bauhof wesentliche Einschränkungen betreffen die Personalausgaben und die Gebührenhaushalte. Im Zuge der ebenso geschaffenen Möglichkeit der Zuschußbudgetierung, die nur für die in der Haushaltssatzung ausgesuchten Bereiche in den Dezernaten I und III vorgesehen ist, wird die dem Gedankenansatz des Neuen Steuerungsmodells folgende Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung geschaffen. Ein Verlust/Überschuß wird zu 80 % auf das Folgejahr vorgetragen. Im laufenden Jahr selbst erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des Gesamtdeckungsprinzip jedoch zunächst über den allgemeinen Haushalt. Der Zentrale Bauhof ist nicht in die Zuschußbudgetierung einbezogen.

Bei der Umwandlung des Zentralen Bauhofes Hilden in eine AöR werden die Leistungen, die der Bauhof für die Verwaltung erbringt, im Haushaltsplan als Sachkosten in dem jeweiligen „auftraggebenden“ Unterabschnitt in einer Summe ausgewiesen. Eine weitergehende Aufschlüsselung der Ausgaben gemäß dem Gliederungs- und Gruppierungsplan zur GemHVO erfolgt nicht (z.B. Personalkostenanteile, Sachkosten, Betriebskosten, etc.). Sofern durch den Zentralen Bauhof Hilden Leistungen der Verwaltung in Anspruch

genommen werden, sind diese ebenso darzustellen. Diese abschließende Darstellung der Mittel- und Leistungsströme führen zu einer klaren und nachprüfbaren Kostentransparenz.

Sollte es innerhalb der AöR zu Über- oder Unterdeckungen kommen, sind diese durch die AöR selbst auszugleichen. Ein Ausgleich über den Haushalt der Stadt Hilden erfolgt nicht. Einen Defizitausgleich hat die AöR in eigener Zuständigkeit und Verantwortung herbeizuführen. Die Haftung der Stadt erfolgt auf Basis der Gewährträgerhaftung. Hierzu sind die Arbeitsabläufe zu optimieren, die Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen und alternative Wege der Aufgabenwahrnehmung zu erschließen. Wie schon in der SV-IV-03-026 beispielhaft aufgeführt, sind an vielen Stellen in den letzten Monaten Erfolge erzielt wurden. So wurde zum Beispiel vor einiger Zeit in der Grünunterhaltung die Saisonarbeitszeit eingeführt. Die in den Wintermonaten ersparte Arbeitszeit wird während der Vegetationsperiode zusätzlich genutzt. Vor wenigen Wochen erfolgte eine Umstellung in der Kolonnenstruktur der Grünunterhaltung. Durch die kleingliedrige Struktur soll eine effektivere Bearbeitung insbesondere der sehr häufig kleineren Pflegeflächen (Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, etc.) erreicht werden. Sollten große, personalintensiv zu bearbeitende Flächen zu bearbeiten sein, besteht zudem die Möglichkeit, objektweise Pflegekolonnen zusammen zu ziehen. Ein weiteres Beispiel stellt die dem Zentralen Bauhof übertragenen Sportplatzpflege der Plätze Furtwängler Straße und Hoffeldstraße dar. Bei optimiertem Arbeits- und Maschineneinsatz kann der Zentrale Bauhof seine Leistungen im Vergleich zum privaten Anbieter kostengünstiger durchführen. Diese Beispiele sollen zeigen, dass schon jetzt Möglichkeiten zur Optimierung der Effektivität und Effizienz gefunden wurden. Diese Entwicklung müsste dann konsequent fortgeführt werden. Um diesen Optimierungsprozeß intensiv fortsetzen zu können, soll eine Drei-Jahres-Frist eingeräumt werden, in der zunächst eine „Abnahme“-verpflichtung der Verwaltung für die Leistungen der AöR besteht.

Steuerung der AöR durch den Rat

Nach Auffassung der Verwaltung hat gerade die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes bezüglich der Steuerungsmöglichkeit durch den Rat der Stadt gegenüber privatrechtlichen Rechtsformen erhebliche Vorteile. In § 114 a Abs. 7 Satz 4 ff GO NRW ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat bei dem Erlass von Satzungen und bei der Beteiligung an anderen Unternehmen den Weisungen des Rates unterliegt. In der Satzung kann ferner jederzeit festgeschrieben werden, dass bei Entscheidungen der Organe der AöR von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist. Demgegenüber handeln die Organe privatrechtlicher Rechtsformen selbständig und in erster Linie unternehmensbezogen.

Die Kontrollrechte sowohl für den Rat oder durch die vom ihm beauftragte Stelle (z.B. Rechnungsprüfungsamt) sind in der Satzung durch den Rat selbst flexibel gestaltbar. Gesetzliche Schranken in Bezug auf Information des Rates bestehen nicht.

Satzungsentwurf der AöR

Auf Basis der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde durch die Verwaltung der beiliegende Satzungsentwurf erarbeitet. Die endgültige Fassung der Satzung sollte dann im Frühjahr des kommenden Jahres beschlossen werden. Der Satzungsentwurf soll dazu dienen, die in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Sachverhalte zu konkretisieren.

Das Stammkapital ist noch nicht beziffert. Bei schon bestehenden AöR's wurden keine Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Vielmehr sind Sachanlagen in Form von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, etc. der Anstalt übertragen worden.

Der Aufgabenbestand des Zentralen Bauhofes der Stadt Hilden (AöR) ist in § 2 des Satzungsentwurfes aufgeführt. Die Schreinerei ist nicht aufgeführt, da sie ab 01.01.03 dem Gebäudemanagement zugeordnet werden soll. Das Friedhofswesen ist zunächst umfassend der AöR zugeordnet. Diese Zuordnung bezieht sich auf die Gutachterempfehlungen zur externen Organisationsuntersuchung der Fachbereich 1, 2 und 4 des Baudezernates.

Die Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat ergibt aus den § 4 und 6 des Satzungsentwurfes. Das Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden ist entsprechend der Regelung in dem Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Hilden GmbH in §10 des Satzungsentwurfes aufgenommen worden.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist in § 5 des Satzungsentwurfes geregelt. Neben der durch gesetzliche Regelung festgelegten Besetzung der Position des Vorsitzenden werden die neun übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zunächst durch jeweils ein Mitglied jeder im Rat der Stadt Hilden vertretenen Fraktion besetzt. Die weiteren Mitglieder werden durch den Rat gem § 50 GO NRW bestimmt.

Die Sitzungsentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder nimmt Bezug auf die für den Aufsichtsrat der Stadtwerke geltenden Regelung.

Personalüberleitung

Wie schon in der Sitzungsvorlage IV-03-026 ausgeführt, wird das Personal des Zentralen Bauhofes im Wege der Personalüberleitung (Betriebsteilübergang) durch die AöR übernommen. Ausgenommen hiervon ist die derzeit dem Zentralen Bauhof zugeordnete Schreinerei, die dem neu eingerichteten Gebäudemanagement

übertragen wird. Tarif- und besoldungsrechtliche Eingruppierungen bleiben durch Beitritt der AöR zum Kommunalen Arbeitgeberverband erhalten. Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass auch die Führungspositionen durch die selben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt bleiben. In dem diesen Erläuterungen beiliegenden Satzungsentwurf ist vorgesehen, die Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat der AöR vornehmen zu lassen.

Vergaben

Durch die dUH-Fraktion sind Anmerkungen zum Vergaberecht eingegangen. Im Leitfaden des Städte- und Gemeindebundes sind auf der Seite 13 f. Ausführungen zum Vergaberecht gemacht, die an dieser Stelle nicht wiederholt werden sollen. Im Haushaltsplan 2002 sind im Vermögenshaushalt Mittel in Höhe von 571.820 € eingeplant. Neben div. Arbeitsgeräten werden durch den Zentralen Bauhof regelmäßig auch größere Einheiten (Müllfahrzeuge, Kehrmaschinen, LKW's) beschafft. Schon heute wird in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt zu dem Mittel der freihändigen Vergabe gegriffen. Hier ist es in der Vergangenheit zu belegbaren erheblichen Einsparungen gekommen. So war es zum Beispiel möglich, Vorführfahrzeuge günstig zu erwerben.

Im Übrigen wird auf die Ergebnisse eines Modellversuches des Innenministeriums NW verwiesen. Nicht nur, dass Einsparungen bis zu 5 % festgestellt worden sind, sondern es haben sich aufgrund der Möglichkeit der Nachverhandlung weitreichende Vorteile ergeben, die bei dem starren Ausschreibungsverfahren nicht zu erreichen gewesen wären, z.B. kostengünstige alternative Leistungen, effektivere alternative Leistungen, Auswahl höherwertigen Materialien und Berücksichtigung technischer Neuerungen.

Personalrat

Die Umwandlung des Zentralen Bauhofes Hilden in eine AöR unterliegt der Mitwirkung des Personalrates gem § 73 Nr. 7 LPVG. Ein Zustimmungserfordernis gem. den Regelungen in § 72 LPVG liegt nicht vor. Das Mitwirkungsverfahren richtet sich nach § 69 LPVG. Beabsichtigte Maßnahmen sind mit dem Personalrat mit dem Ziel der Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern. Das Mitwirkungsverfahren wurde zwischenzeitlich formell begonnen. Eine abschließende Stellungnahme des Personalrates liegt noch nicht vor. Vielmehr ist vorgesehen, die mit der Umwandlung zusammenhängenden Arbeiten und Klärungsprozesse mit einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe begleiten zu lassen. In dieser Arbeitsgruppe wird auch der Personalrat vertreten sein. Wie schon im Beschlußvorschlag erwähnt, ist beabsichtigt, einen Personalüberleitungsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag, der zwischen Personalrat und Dienststelle verhandelt

und abgeschlossen wird, sollen alle Fragen geregelt werden, die von der Umwandlung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tangieren. Hier kann der Personalrat sich auch in für die Beschäftigten wesentlichen Detailfragen maßgebend einbringen.

Der Personalrat der Stadtverwaltung besteht derzeit aus 11 Mitgliedern. 3 Mitgliedern sind Mitarbeiter des Zentralen Bauhofes. Dem Personalrat stehen gem. § 42 Abs. 4 LPVG zwei Freistellungsplätze zu. Ein Mitarbeiter des Zentralen Bauhofes ist aufgrund eines Beschlusses des Personalrates mit einem Drittel seiner Arbeitszeit von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Die Sitzungen des Personalrates finden wöchentlich halbtägig statt. Da nur ein Personalrat für die Gesamtverwaltung besteht, werden dann jeweils gemeinsam alle Angelegenheiten unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit oder den betroffenen Ämtern beraten.

Für die AöR ist ein eigener Personalrat einzurichten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Anspruch auf einen Freistellungsplatz besteht nicht. Sofern die Zahl der Beschäftigten der verbleibende Stadtverwaltung unter 600 Beschäftigte sinkt, würde sich die Zahl der Mitglieder dort auf neun Mitglieder reduzieren. Gleichzeitig besteht dann nur noch ein Anspruch auf einen Freistellungsplatz.

Der Wegfall eines Freistellungsplatzes gekoppelt mit der Erwartung der Verwaltung, dass die Beratungspunkte der Personalräte sich für den jeweiligen Personalrat ebenfalls reduzieren würden, läßt zumindest eine kostenneutrale Lösung unterstellen.

In dem Satzungsentwurf ist des weiteren vorgesehen, dass ein Mitglied des Personalrat an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen kann.

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

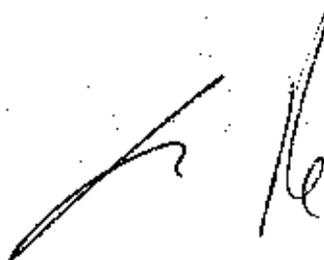
Nach Auskunft des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW steht einer Mitgliedschaft der AöR nicht im Wege. Leider sieht die Satzung des KAV keine Rabattregelung für eine evt. „Zweit-„mitgliedschaft vor. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 440 €. Der Jahresbeitrag beläuft auf 330 € je angefangene 100 Beschäftigten, so dass ein Jahresbeitrag von 660 € zu zahlen wäre.

Lohnbuchhaltung

In dem Fragenkatalog der CDU-Fraktion wird auch nach der Höhe der Kostenerstattung für die weiterhin durch die Stadtverwaltung durchzuführenden Lohnbuchhaltung gefragt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass schon heute in den kostenrechnenden Einrichtungen die Aufwendungen insbesondere der Querschnittsämter (Hauptamt, Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmererei, usw.) mittels der Verwaltungskostenbeiträge in die jeweiligen Unterabschnitte im Haushalt ausgewiesen. Mit diesem Verfahren wird erreicht, dass auch diese Aufwendungen in die Gebührenberechnungen einfließen. Indirekt wird in diesen Betriebsteilen schon heute auch die Lohnbuchhaltung „bezahlt“.

Auf Basis der durch die Kämmererei ermittelten Verwaltungskostenbeiträge ergibt sich für die Lohnbuchhaltung ein Kostenanteil von rund 26.000 €. Hinzuzurechnen sind noch die im Personalamt entstehenden Overhead- und Gemeinkosten. In dieser Größenordnung dürfte zunächst auch die Kostenerstattung für die Lohnbuchhaltung zukünftig liegen. Inwieweit diese Kosten marktüblichen Aufwendungen für die Beauftragung eines Steuerbüros entsprechen, müsste dann noch geprüft werden.


G. S c h e i b

Anlagen

1. Satzungsentwurf AöR
- 2 a. dUH-Fraktion vom 10.07.02
- 2 b. dUH-Fraktion vom 16.08.02
3. FDP-Fraktion vom 20.08.02
4. CDU-Fraktion vom 13.09.02



Satzungsentwurf

„Zentraler Bauhof der Stadt Hilden“

(auf Basis der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes für Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen).



Satzung der Stadt Hilden über die Anstalt des öffentlichen Rechts Zentraler Bauhof der Stadt Hilden vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV NRW, S.) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Der Zentraler Bauhof der Stadt Hilden ist eine selbständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Zentraler Bauhof der Stadt Hilden“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Zentraler Bauhof Hilden“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Hilden.
- 4) Die Anstalt ist berechtigt das Wappen der Stadt Hilden zu führen.
- 5) Das Stammkapital beträgt Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgaben der Anstalt sind
 1. die Abfallentsorgung und -wirtschaft nach den gesetzlichen Vorschriften
 2. die Straßenreinigung und der Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften
 3. das Friedhofswesen nach den gesetzlichen Vorschriften
 4. Straßenunterhaltung gem. Beauftragung durch die Stadt Hilden
 5. Pflege und Unterhaltung der städtischen Grün-, Park-, Sportanlagen und Kinderspielplätze gem. Beauftragung durch die Stadt Hilden
 6. Kanalunterhaltung gem. Beauftragung durch die Stadt Hilden
 7. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes für die Stadt Hilden
 8. Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Hilden
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,

2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Hilden überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Hilden.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Die Bestellung des Vertreters bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hilden haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und neun übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates können mit beratender Stimme die/der Vorsitzende des Personalrates der Anstalt, der Kämmerer oder die/der für das Finanzwesen zuständige Beamtin/ Beamte der Stadt Hilden sowie die Leiterin /der Leiter der Kämmerei der Stadt Hilden teilnehmen.
- 3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der/die Beigeordnete des technischen Dezernates der Stadt Hilden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vertreterin/ den Vertreter der/des Vorsitzenden.
- 4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jede im Rat der Stadt Hilden vertretene Fraktion stellt dabei mindestens ein Mitglied. Für die Wahl der verbleibenden Mitglieder gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Hilden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 7) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend der jeweiligen Regelung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Stellvertreter/innen sowie der Geschäftsordnung der Vorstandsmitglieder
 4. Erteilung und Widerruf von Prokuren
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 6. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge
 7. Bestellung des Abschlußprüfers
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet
 10. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten und nicht anderweitig (Mehraufwendungen oder Mehrerträge) gedeckt werden können
 11. Gewährung von Darlehn über 5.000 Euro
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind
 13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
 14. Stundung Niederschlagung, Erlaß von Forderungen (u.ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 5.000 Euro überschreitet.

Entscheidungen des Vorstandes unterhalb der bei den Punkten 9 bis 11 und 14 genannten Wertgrenzen sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Hilden.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
 - 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt

- 1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Hilden erforderlich. Dazu gehören:
 1. Erfüllung von Aufgaben anderer Kommunen
 2. Grundsätzliche Änderung anstaltsbezogener Aufgaben (z.B. Privatisierung oder Übernahme kompletter Aufgabenfelder gem. § 2 Abs. 1.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Zentraler Bauhof der Stadt Hilden durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- 2) Der Jahresabschluss der Anstalt, umfassend die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen des HGB Buch III für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, den Abschlussprüfern vorzulegen, von diesen unter Einbeziehung der Buchführung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des HGB Buch III für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und von dem Vorstand mit dem Prüfbericht dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass letztere die notwendigen Beschlüsse in der vom HGB Buch III vorgeschriebenen Frist fassen kann.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung die in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Stadt Hilden zu veranlassen.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hat das Recht, bei der Anstalt Kassen-, Buch- und Betriebs- und Einzelprüfungen bei der Anstalt durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hat weiterhin das Recht, zur Klärung von Fragen, die bei einer vom Rat der Stadt Hilden in Auftrag gegebenen Betätigungsprüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten. Zu diesen Zwecken kann es den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zu unterstützen. Dazu gehört, dass er alle vom Rechnungsprüfungsamt benötigten Unterlagen bereitstellt und jederzeit dem Rechnungsprüfungsamt die gewünschten und notwendigen Auskünfte erteilt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am..... Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 13

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Zentralen Bauhofes der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom angezeigt.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden geltend gemacht werden.





die
UNABHÄNGIGEN HILDEN

Fraktion im Rat der Stadt Hilden
Geschäftsstelle: Warrington Platz 5 – 40721 Hilden

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden

Rathaus Hilden

e-Mail: heinrich.klausgrete@hilden.de

16.08.2002

Umwandlung des Bauhofs in eine Anstalt des Öffentlichen Rechts
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Urlaubsbedingt komme ich leider erst jetzt dazu die zwischenzeitlich eingegangene Post zu beantworten.

Mit Schreiben vom 11. Juli bitten Sie um unsere Fragen die wir im Zusammen mit der Umwandlung des Bauhofs in eine Anstalt des Öffentlichen Rechts haben und die in der letzten Ratssitzung zu keinem Ergebnis geführt haben.

Aus Sicht meiner Fraktion würden wir zunächst erst die Ergebnisse der Untersuchung der Bauverwaltung insgesamt abwarten und auswerten wollen. Frühestens dann sehen wir es als erforderlich an uns mit dem Thema erneut zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Horzella
Vorsitzender dUH-Fraktion (als e-Mail versandt)



Verselbständigung des Bauhofs als Anstalt öffentlichen Rechts?

Wir sind grundsätzlich für die Verselbständigung von Organisationseinheiten, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und daraus besondere Vorteile für die Stadt entstehen. Dies ist beim Bauhof aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Kriterium	Beurteilung
1. Entscheidungsflexibilität	"Unternehmerische Verselbständigung" nicht erforderlich, da keine zeitnahe rasches Reagieren auf sich schnell ändernde Marktbedingungen erforderlich ist. Im Gegenteil sind die Aufgaben bzgl. Leistungsspektrum, geforderter Qualität und Preisen auf lange Zeit fest umrissen und können nur vom Rat geändert werden.
2. Entscheidungselbstständigkeit	Beispiele zeigen (z.B. Stadthalle), dass bei Heranziehung aus der Verwaltung eine Steuerung und Überwachung des Tagesgeschäfts direkt durch einen eigenen Verwaltungsrat aus Ratsmitgliedern ohne Zwischenschaltung des Bürgermeisters oder eines Dezernenten praktisch nicht wirksam durchzuführen ist und bis zu völliger Unregelmäßigkeit führt.
3. Steuerungsprinzip	Wenn die (hierarchische) Lenkung durch Rat/Verwaltung nicht mehr direkt gelten soll, dann muss als Steuerungsinanz der Markt mit dem Gewinn als Leistungsmaßstab und -anreiz zur Wirkung gebracht werden. Dies setzt aber voraus, dass der Bauhof dann in einen fairen Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern eintritt. Diese Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn mit offenkundig nicht kosten-deckenden Kalkulationszahlen die Wettbewerber verdrängt werden.
4. Steuerungsaufwand insbesondere Personal	Eigener Verwaltungsrat und u.U. eigener Personalrat würden zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten
5. Vergütung	Kein "weiter Rahmen" (sprich: Flexibilität nach oben) erforderlich, da keine Notwendigkeit besteht, auf Marktgehälter für schwer zu beschaffendes Personal zu reagieren. Im Gegenteil sollten Vergütung, Aufstieg etc. vom Rat weiterhin eng kontrolliert werden.
6. Vergaberecht	Die im Gegensatz zum Regiebetrieb gegebene Möglichkeit von Nachverhandlungen bei Ausschreibungen ist beim Beschaffungsmarkt des Bauhofs vermutlich nur begrenzt nutzbar.
7. Controlling	Eine kaufmännische Kosten- und Leistungsrechnung sollte - unabhängig von der Rechtsform - auf jeden Fall eingeführt werden. Dies sollte, beginnend mit dem Bauhof, für die gesamte Stadtverwaltung ab sofort geschehen und auch dort zentral angesiedelt sein (mit entsprechender Kostenweiterbelastung). Auf keinen Fall sollte hierfür eigenes Personal im Bauhof vorgehalten werden, da Qualitätsicherung und Auslastung nicht gewährleistet sind.



Eine Verselbständigung würde nur für das Führungspersonal des Bauhofs Vorteile bringen; für Rat und Verwaltung würde sich die Steuerungsmöglichkeiten dagegen erheblich verschlechtern.

FDP**FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI****Ratsfraktion Hilden****Mettmann Str. 36, 40721 HILDEN, TEL. 02103/4 85 88 <39 66 56>, FAX 3 29 35**

Hilden, den 20. August 2002

Herrn
Bürgermeister
Günter Scheib
Am Rathaus I

40721 Hilden
Fax 72600

Karsten Klauers

**Umwandlung des Bauhofes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2002**

Sehr geehrter Herr Scheib,

bedingt durch den Urlaub komme ich erst heute dazu, Ihr o.a. Schreiben zu beantworten.

Nach eingehenden Beratungen hat die FDP-Fraktion beschlossen, die Sitzungsvorlage zur Umwandlung des Bauhofes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts abzulehnen. Wir sind der Auffassung, dass zuerst das Ergebnis der Untersuchung der Bauverwaltung abzuwarten ist und die entsprechenden Schlüsse daraus zu ziehen sind.

Weiterhin wird über gute Erfahrungen anderer Städte berichtet ohne konkret zu werden.

Betriebswirtschaftliche, steuerliche und juristische Fragen sind offen.

Nicht herausgearbeitet wird, worin der finanzielle Vorteil einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber eines Regiebetriebes liegt.

Wenn der Bauhof und die Gebäudebewirtschaftung aus dem Baudezernat herausgegliedert werden, dann verbleibt nur noch eine Restbauverwaltung, die nicht mehr als Dezernat zu führen wäre. Planungsaufträge und Gutachten werden auswärts vergeben.

In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu wissen, wie viele und zu welchen Kosten diese Aufträge erteilt wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Sitzungsvorlage mehr Fragen aufwirft als das sie entscheidungsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

H. Welke
Horst Welke
(Fraktionsvorsitzender)



Herrn Heurke

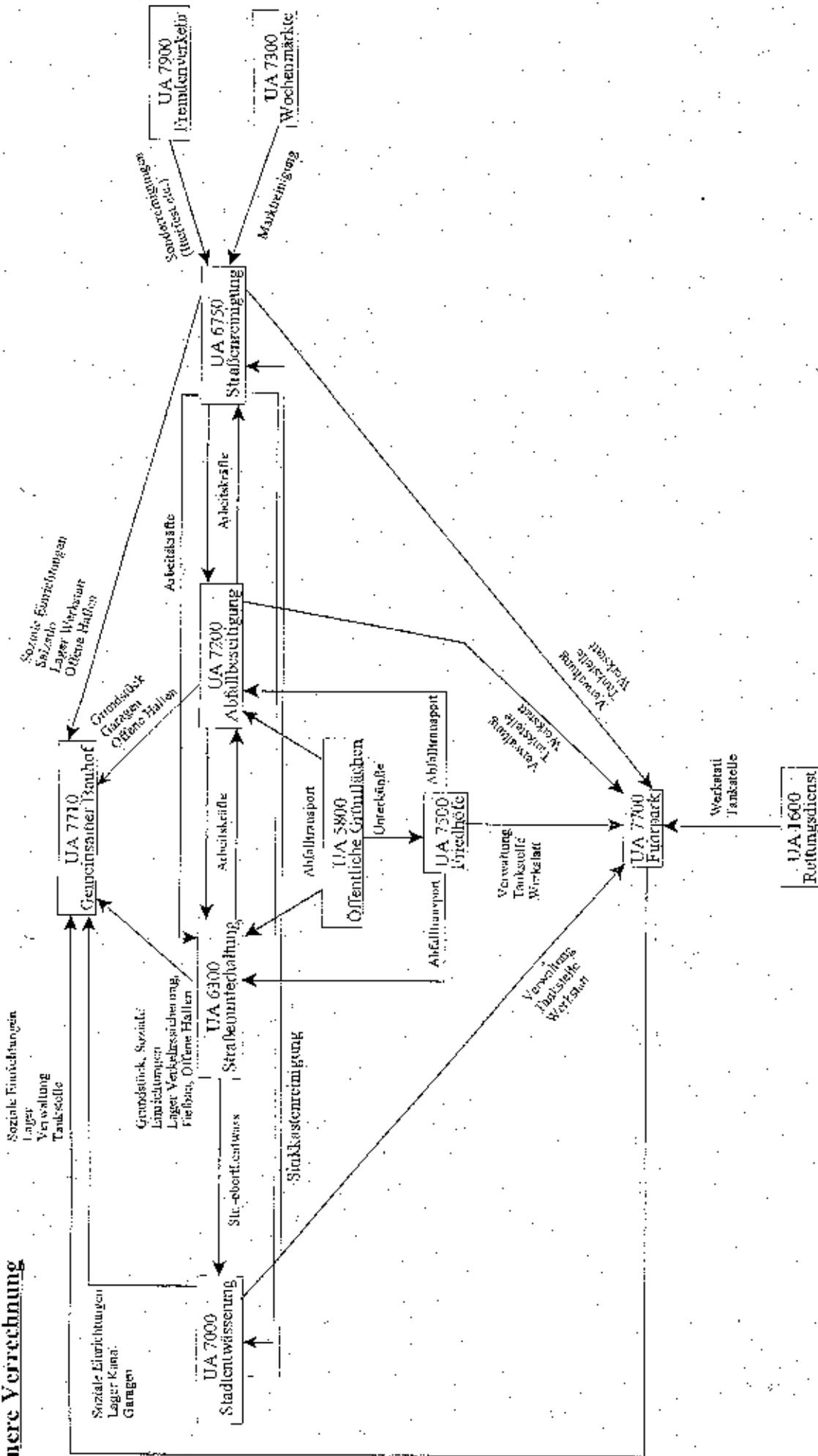
Zu Sitzungsvorlage IV - 3 - 026

Fragen:

1. Wieso sieht die Verwaltung jetzt plötzlich Handlungsbedarf? Woraus resultiert der zeitliche Handlungsdruck?
2. Warum soll nicht einmal die Ergebnisse der Untersuchung durch Kienbaum abgewartet werden?
3. Wie und wann fand eine „intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema“ statt? Die CDU Fraktion wurde hieran nicht beteiligt.
4. Von welchen Städten liegen Erfahrungsberichte vor? Wann werden diese Berichte der CDU-Fraktion zur Kenntnis gebracht?
5. Worin sollen konkret die Vorteile liegen, die nicht auch mit einem Regiebetrieb umzusetzen wären?
6. Auf Seite 6 oben spricht die Verwaltung selbst an, daß vor Gründung einer AöR „... betriebswirtschaftliche, steuerliche und juristische Fragen zu klären seien“. Wieso ist dies bislang nicht erfolgt? Wann soll dies geschehen? Erst dann läßt sich eine Entscheidungsgrundlage erkennen.
7. Wie hoch sind realistischer Weise die Mehrkosten zu veranschlagen, die u.a. durch
 - den zweiten Personalrat,
 - die eigene Mitgliedschaft im KAV,
 - den eigenen Verwaltungsrat,entstehen, zzgl. der 40.000 € für die Begleitung durch KPMG.
8. Welche Vorstellungen wurden durch den Personalrat eingebracht?
9. Wie soll die Kostenerstattung für die Erledigung der Lohnbuchhaltung geregelt werden? Höhe?
10. Wenn die AöR in Konkurrenz zu privaten Anbietern treten soll (so wohl Seite 5 unten), was soll sie dann mit soviel Personal? 3 Jahre sind schnell um, und dann?

11. Ist es richtig, daß – anders bei einer Zuschußbudgetierung – zwingend jedes Defizit der AöR ausgeglichen werden muß?
12. Ist es richtig, daß die politischen Gremien nach Bildung einer AöR nur noch über den Verwaltungsrat Einfluß auf die AöR haben?
13. Wie soll die Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat erfolgen?
14. Welche Vorstellungen hat die Verwaltung bezüglich der quantitativen und qualitativen Besetzung des Vorstandes? Wie soll dessen Vergütung geregelt werden?

läuere Verrechnung



Hinweis: Diese Darstellung orientiert sich an den vorhandenen Haushaltsstellen, welche "nur" zur Abbildung der Gebührenhaushalte eingerichtet sind.



Erläuterungen und Begründung zur Sitzungsvorlage Nr. IV-3-026

Mit der Neustrukturierung des Baudezernates im Jahre 1998 wurde der Zentrale Bauhof Hilden eingerichtet. In dem Zentralen Bauhof wurden das damalige Stadtreinigungsamt, das für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Straßenunterhaltung zuständig war, die ausführenden Bereiche des Grünflächen- und Friedhofamtes, der Kanalunterhaltung, der Verkehrssicherung und der Schreinerrei zusammengeführt. Im Stadtreinigungsamt wurde zuvor schon seit Jahren die Kostenrechnung für die kostenrechnenden Einrichtungen erstellt.

Nach einer anfänglichen Konsolidierungsphase sind die ersten Erfolge der Neuorganisation auch darstellbar.

- In der Straßenunterhaltung wurde vor einigen Jahren mit der Umstellung von Dreiseitenkipper-LKW auf Wechselladerfahrzeugen begonnen. Während die früheren LKW im Straßenbau ihren Einsatz hatten, werden dank der unterschiedlichsten Abrollcontainer diese Fahrzeuge von allen Betriebsteilen immer intensiver genutzt. Die beiden Trägerfahrzeuge sind inzwischen im Dauereinsatz.
- Vor der Neuorganisation wurde die Reinigung der Grün- und Parkanlagen sowie der Spielplätze durch die Mitarbeiter des Grünflächenamtes erledigt. Die Reinigung der Bushaltestellen, der Glascontainerstandorte, etc. führten die Mitarbeiter des Stadtreinigungsamtes aus. Die zu reinigenden Flächen und Objekte lagen oft unmittelbar nebeneinander. Die hier beschriebenen Aufgaben und das dort tätige Personal sind zwischenzeitlich in der „Stadtreinigung“ zusammengefaßt. Dazu wurde das Stadtgebiet in vier Reinigungsbezirke eingeteilt. Die dadurch eingesparten Wegezeiten konnte in zusätzliche produktive Reinigungsleistungen genutzt werden. Dies ging einher mit einem optimierten Einsatz der maschinellen Straßenreinigung mittels Kehrmaschinen. Der kontinuierliche Einsatz eines Bekehrers konnte nunmehr sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung auch der durch die Übernahme der Sinkkastenreinigung erzielten Effekte konnte so zur Gebührenbedarfsberechnung 2002 in der Straßenreinigung eine Gebührenerkung in einem Gesamtvolumen von 28.067 € an die Hildener Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden.
- Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünunterhaltung wird jetzt schon im dritten Jahr das früher durch Dritte vorgenommene Mähen der Großrasenflächen selbst erledigt, ohne dass dies zu einer Stellen- oder Personalvermehrung geführt hat. Im städtischen Haushalt konnten so jedes Jahr Sachkosten von rund 30.700 € eingespart werden.
- Durch intensive Verhandlungen mit dem durch das Duale System und der Stadt Hilden gemeinsam beauftragten Entsorger konnte der Zentrale Bauhof Hilden erreichen, ab dem 01.01.2003 befristet für ein Jahr die Altpapierabfuhr durch den Zentralen Bauhof selbst erledigen zu können. Obwohl hierfür die

Einrichtung von zusätzlichen drei Arbeiterstellen erforderlich war, werden dadurch im Gebührenhaushalt der Abfallbeseitigung insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 158.000 € eingespart (s.a. SV IV-3-020).

Seit Dezember 2001 wird das Baudezernat durch eine externe Organisationsberatung untersucht. Im Zuge der verschiedenen Gespräche kam die Überlegung auf, ob die derzeitige Rechtsform des Zentralen Bauhofes Hilden als Regiebetrieb noch eine angemessene Rechtsform für die Zukunft darstellt. Nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema kommt die Verwaltung auch unter Berücksichtigung von Erfahrungsberichten anderer Städte, die von der Möglichkeit eine Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) zu gründen schon Gebrauch gemacht haben, zu dem Vorschlag, den Zentralen Bauhof Hilden in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes umzuwandeln.

Zum Thema „Anstalt des öffentlichen Rechtes“ wurde am 15.05.02 eine Informationsveranstaltung für die Ratsfraktionen durchgeführt, bei der zwei Vertreter der KPMG die Grundlagen einer AöR dargestellt und Fragen der Ratsmitglieder beantworten haben. Das bei dieser Gelegenheit verteilte Informationspapier ist dieser Sitzungsvorlage nochmals beigelegt. Zusätzlich sollten an dieser Stelle einige grundsätzliche Ausführungen erfolgen.

Mit dem 1. Modernisierungsgesetz hat das Land im § 114 a GO NW die Möglichkeit geschaffen, Anstalten des öffentlichen Rechtes einzurichten. Bestehende Regiebetriebe (derzeitige Rechtsform des Zentralen Bauhofes Hilden) können nunmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine AöR umgewandelt werden. Das bedeutet, dass das gesamte bezeichnete Vermögen, einschließlich Grundvermögen und Beteiligungen, unmittelbar mit allen Rechten und Verpflichtungen auf den Gesamtrechtsnachfolger übergeht, der damit in die Stellung des Rechtsvorgängers eintritt.

Die AöR kann hoheitlich tätig werden, also z.B. den Anschluss- und Benutzungszwang durchsetzen, Kommunalabgaben erheben, Satzungen und Verwaltungsakte erlassen sowie zugleich auch letztere vollstrecken. Handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften sind entsprechend anwendbar (z.B. Jahresabschluss und Lagebericht nach HGB). Bilanz und GuV ermöglichen die Darstellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses. Damit können sich die Vorteile bei kostenrechnenden Einrichtungen ergeben (Kosten- und Gebührenkalkulation werden transparent dargestellt, Gebühren können leichter abgerechnet werden, Gestaltungsmöglichkeiten bei steuerlichen Wahlrechten, Spartenorganisation mit jeweiliger Kostenrechnung). Die Gewährsträgerschaft der Gemeinde und damit die unbeschränkte Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt bleibt bestehen. Gewährsträgerschaft bedeutet, dass die Gemeinde unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der

Grundbesitzabgaben noch einen weiteren Bescheid des Zentralen Bauhofes Hilden über diese Gebühren erhalten würden. In diesen Fällen wird durch die AöR eine Kostenerstattung vorgenommen werden. Zur Zeit fließen diese Kosten über die Verwaltungskostenbeiträge in die Gebührenhaushalte ein.

In der Satzung der AöR ist auch die Größe und Besetzung des Verwaltungsrates festzulegen. Der Rat wählt dabei die nicht bereits aufgrund von § 114 a Abs. 8 GO NW bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates erstmals vor der Errichtung der AöR. Es ist daran gedacht, die Größe des Verwaltungsrates so zu bemessen, dass alle im Rat vertretenden Fraktionen zumindestens einen Platz erhalten.

Die im Stellenplan der Stadt Hilden für die o.a. Aufgabenbereiche enthaltenen Stellen werden mit der Gründung der AöR ebenfalls in diese überführt. Das Personal wechselt im Wege der Personalüberleitung in die AöR, da sie eine eigene Rechtsperson und damit dann auch eigene Arbeitgeberfunktion hat. Sofern in der Satzung der AöR die Dienstherrnfähigkeit geregelt ist, können dort auch weiterhin die in den o.a. Bereichen eingesetzten Beamtinnen und Beamten übernommen werden. Wie im Beschlußvorschlag der Verwaltung ausgeführt, ist vorgesehen, diesen Personalübergang im Form eines Personalüberleitungsvertrages zu regeln. Dabei soll festgeschrieben werden, dass die übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten, die sie bei der Stadt Hilden besitzen, in die Anstalt überführt werden. Darüber hinaus soll für die überführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich auf freie Stellen bei der Stadtverwaltung oder bei der AöR gegenseitig zu bewerben. Entsprechende Dienstzeiten sind beidseitig anzurechnen. Bis zur Konstituierung eines eigenen Personalrates sollte für eine vorgegebenen Übergangszeit der Personalrat der Stadt weiterhin für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AöR die ordnungsgemäße Durchführung der beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sicherstellen. Die bisherige Tarifgebundenheit der überführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte ebenfalls erhalten bleiben. Hierzu ist die Mitgliedschaft der AöR im Kommunalen Arbeitgeberverband erforderlich.

Bei einer Umwandlung des Zentralen Bauhofes Hilden in eine AöR wirkt gem. § 73 Nr. 7 LPVG der Personalrat der Stadtverwaltung mit. („Der Personalrat wirkt mit bei ...7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen, ...“) Ein Mitbestimmungstatbestand gem. § 72 Abs. 3 Nr. 7 LPVG („Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen“) greift nicht, da der Zentrale Bauhof Hilden als Anstalt des öffentlichen Rechts weitergeführt werden soll. Er bleibt weiterhin ein öffentlich-rechtlicher Träger und wird gerade nicht in einer Gesellschaftsform des Privatrechts weitergeführt. Im Zuge der Mitwirkung nach § 73 LPVG wurde dem Personalrat der Stadt Hilden schon Gelegenheit gegeben, an der am 15.05.02 durchgeführten Informationsveranstaltung teilzunehmen. Wie auch im Beschlußvorschlag der Verwaltung ausgeführt, soll ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag wird zwischen der Dienststelle und dem Personrat der Stadtverwaltung ausgehandelt und abgeschlossen. Im Zuge der Vertragsverhandlungen besteht für den Personrat die Möglichkeit, die berechtigten Interessen der Beschäftigten einzubringen.

Die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hilden auf einen Blick darzustellen, fällt schwer. Beispielhaft sind in der Anlage die durch den Zentralen Bauhof Hilden im Jahr 2002 bewirtschafteten Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes aufgelistet. Allein im Verwaltungshaushalt muß diese Auflistung noch um die Aufwendungen für Abschreibung, Verzinsung und Verwaltungskostenbeiträge, die durch die Kämmerei bewirtschaftet werden, sowie Personalausgaben, die durch das Personalamt bewirtschaftet werden, ergänzt werden. Nach Feststellungen des Personalamtes belaufen sich die Personalkosten des Zentralen Bauhofes Hilden auf 4.381.000 €. Die Vereinnahmung der Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren erfolgt durch die Kämmerei; die Bestattungsgebühren werden durch den Fachbereich Bauverwaltung vereinnahmt. Hinzu treten noch die im Vermögenshaushalt veranschlagten Mittel.

Bei der Einrichtung einer AöR ergeben sich erhebliche Veränderungen in der Darstellung im Haushalt der Stadt Hilden. Sofern die Erlöse nicht unmittelbar durch die AöR vereinnahmt werden können, müßten die Leistungen der AöR für die Stadt Hilden als Sachaufwendungen erstattet werden. In den bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen dürfte dies weitestgehend eine Frage der Haushaltssystematik sein. Neu hinzu treten die Leistungen des Zentralen Bauhofes Hilden, die zu den unterschiedlichsten Zwecken und Anlässen erbracht werden. Beispielhaft sind der Bühnenaufbau für das Kulturamt oder div. Transportleistungen für die unterschiedlichsten Fachämter erwähnt. Die hierdurch verursachten Personalkosten verbleiben bisher in den Unterabschnitten, in denen die Mitarbeiter geführt werden. Die Bühne wird von ausgewiesenen Mitarbeitern der Straßenunterhaltung auf- und abgebaut. Die Personal- und Sachkosten verbleiben derzeit im UA 6300 - Gemeindefriedhöfe. Den Fachämtern müßten daher Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt werden, damit diese in die Lage versetzt werden, diese Leistungen auch zukünftig vom Zentralen Bauhof Hilden oder einem anderen Auftragnehmer erhalten zu können.

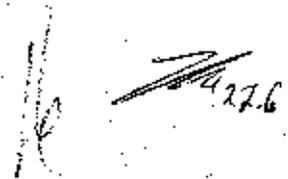
Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion ist vorgesehen, die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Friedhöfe dem Zentralen Bauhof abschließend zu übertragen. In anderen Aufgabenfeldern wird der Zentrale Bauhof Hilden ergänzend zur Beauftragung von Fremdunternehmen tätig. Dies trifft insbesondere für die Bereiche Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege zu. Bisher wurden die in diesen Bereichen anfallenden Aufwendungen über die vom Zentralen Bauhof Hilden selbst bewirtschafteten Haushaltsmitteln abgedeckt. Diese Bereiche würden zukünftig in die unmittelbare Konkurrenz zu den Fremdfirmen treten, da auch für diese Tätigkeiten die Stadt Hilden der AöR einen Kostenersatz zu zahlen hätte. Um der AöR zu ermöglichen, die eigene Organisation und Kostenstruktur wettbewerbsfähig zu gestalten, ist vorgesehen, einen 3-jährigen

Kontrahierungszwang auszusprechen. In dieser Übergangszeit wird die AöR in bisherigem Umfang Aufträge für die Stadt Hilden ausführen.

Sollte sich die Stadt Hilden entscheiden, eine Anstalt des öffentlichen Rechtes zu gründen, ist dies gemäß § 115 Abs. 1 lit. h) GO NW der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit Überführung des Zentralen Bauhofes Hilden in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechtes beschreitet die Stadt Hilden für ihren Bereich Neuland. Vor der Gründung einer AöR sind betriebswirtschaftliche, steuerliche und juristische Fragen zu klären. Betriebswirtschaftliche Fragen treten insbesondere mit der Neuorganisation des Rechnungswesens, der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Vorbereitung des erforderlichen erstmaligen Jahresabschlusses auf. Die steuerliche Behandlung der Umwandlung in eine AöR sowie deren zukünftige laufende Besteuerung, insbesondere unter ertragssteuerlichen und umsatzsteuerlichen Aspekten sollte vor einer Gründung geklärt sein. Die Gestaltung der Anstaltssatzung, dienst- und arbeitsrechtliche Fragen bis hin zum Personalüberleitungsvertrag sollten juristisch abgeklärt werden. Um entsprechenden gutachterlichen externen Sachverstand in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Zurverfügungstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel. Die Verwaltung geht davon aus, dass hierfür Aufwendung von ca. 40.000 € entstehen werden. Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, die KPMG mit der gutachterlichen Beratung zu beauftragen. Die KPMG hat die Stadt bei unterschiedlichen Fragestellung im Zusammenhang mit der Stadtwerke Hilden GmbH mit positiven Ergebnissen beraten.


G. Scheib



Anlagen

- Übersicht der durch den Zentralen Bauhof bewirtschafteten Haushaltstellen des Verwaltungshaushalt
- Handout der KPMG vom 15.05.2002

Übersicht der durch den Zentralen Bauhof bewirtschafteten Haushaltstellen des Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2001 in €	Ansatz 2002 in €
16000006790	<RETTUNGSDIENST> INNERE VERRECHNUNGEN	6.421,83	5.720
46080005605	<ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE> SCHUTZ- UND DIENSTBEKLEIDUNG	603,93	1.000
58000005200	<ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN> GERÄTE, AUS- STATTUNG, AUSRÜSTUNG	11.663,87	12.780
58000005201	<ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN> RUHEBANKE	2.376,84	2.800
58000005605	<ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN> SCHUTZ- UND DIENSTBEKLEIDUNG	4.036,60	4.090
58000006100	<ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN> ABFALLBESEITI- GUNG	28.311,33	34.770
58000006791	<ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN> INNERE VER- RECHNUNG - ABFALLTRANSPORT	32.344,32	29.580
60100005605	<FACHBEREICH IV/2 - HOCHBAU> SCHUTZ- UND DIENSTBEKLEIDUNG	1.002,02	1.100
63000001690	<GEMEINDESTRASSEN> INNERE VERRECHNUN- GEN	61.123,92	37.800
63000005108	<GEMEINDESTRASSEN> STRABENBAUMATERIAL	80.178,62	105.000
63000005605	<GEMEINDESTRASSEN> SCHUTZ- UND DIENST- BEKLEIDUNG	4.462,49	5.110
63000006791	<GEMEINDESTRASSEN> INNERE VERRECHNUN- GEN - STRABENOBER- FLÄCHENENTWÄSSERUNG	862.564,74	928.970
63000006792	<GEMEINDESTRASSEN> INNERE VERRECHNUN- GEN - INANSPRUCHNAHME BAUHOF	84.695,50	75.570
63000006793	<GEMEINDESTRASSEN> INNERE VERRECHNUN- GEN - ABFALLBESEITIGUNG	11.422,26	21.480
67500001501	<STRASSENREINIGUNG> VERMISCHTE EINNAH- MEN	4.395,07	3.110
67500001690	<STRASSENREINIGUNG> INNERE VERRECHNUN- GEN - ALLGEMEIN	38.064,15	132.670
67500001692	<STRASSENREINIGUNG> INNERE VERRECHNUN- GEN - MARKTREINIGUNG	12.930,57	13.370
67500001693	<STRASSENREINIGUNG> INNERE VERRECHNUNG - SINKKASTENREINIGUNG	48.971,54	17.800
67500005200	<STRASSENREINIGUNG> GERÄTE, AUSSTATTUNG, AUSRÜSTUNG	1.514,19	1.530
67500005605	<STRASSENREINIGUNG> SCHUTZ- UND DIENST- BEKLEIDUNG	2.468,53	2.560
67500005800	<STRASSENREINIGUNG> WINTERDIENST	11.628,11	12.850
67500006100	<STRASSENREINIGUNG> ABFALLBESEITIGUNG	15.403,95	19.980
67500006610	<STRASSENREINIGUNG> VERMISCHTE AUSGABEN	108,70	380
67500006790	<STRASSENREINIGUNG> INNERE VERRECHNUN- GEN	148.351,34	136.270
67500006792	<STRASSENREINIGUNG> INNERE VERRECHNUNG - SINKKASTENREINIGUNG	16.443,15	0
70000001691	<STADTENTWÄSSERUNG-ALLGEMEIN> INNERE VERRECHNUNGEN - STRABENOBER- FLÄCHENENT- WÄSSERUNG	862.564,74	928.970
70000001692	<STADTENTWÄSSERUNG-ALLGEMEIN> INNERE VERRECHNUNG - SINKKASTENREINIGUNG	16.443,15	0
70000005201	<STADTENTWÄSSERUNG-ALLGEMEIN> GERÄTE, AUSSTATTUNG, AUSRÜSTUNG	1.713,92	1.740
70000005605	<STADTENTWÄSSERUNG-ALLGEMEIN> SCHUTZ-	543,07	1.940

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2001 in €	Ansatz 2002 in €
	UND DIENSTBEKLEIDUNG		
70000006790	<STADTENTWASSERUNG-ALLGEMEIN> INNERE VERRECHNUNGEN	18.554,78	35.250
70000006793	<STADTENTWASSERUNG-ALLGEMEIN> INNERE VERRECHNUNG - SINKKASTENREINIGUNG	48.971,54	17.800
70900005415	<BEDÜRFNISANSTALTEN> FREMDREINIGUNG	52.816,48	40.000
72000001300	<ABFALLBESEITIGUNG> VERKAUFSERLÖSE - ALT- METALL	4.808,79	4.600
72000001301	<ABFALLBESEITIGUNG> VERKAUFSERLÖSE MÜLL- SÄCKE	11.968,32	10.540
72000001500	<ABFALLBESEITIGUNG> VERMISCHTE EINNAH- MEN	6.973,51	100
72000001502	<ABFALLBESEITIGUNG> WERBUNG AN MÜLL- FAHRZEUGEN	0,00	510
72000001621	<ABFALLBESEITIGUNG> ERSTATTUNGEN - DSD	38.702,38	40.000
72000001690	<ABFALLBESEITIGUNG> INNERE VERRECHNUNG - ABFALLTRANSPORT	38.796,83	94.670
72000001691	<ABFALLBESEITIGUNG> INNERE VERRECHNUN- GEN - ALLGEMEIN	40.202,37	21.480
72000005200	<ABFALLBESEITIGUNG> GERÄTE, AUSSTATTUNG, AUSRÜSTUNG	919,92	920
72000005202	<ABFALLBESEITIGUNG> PAPIERKÖRBE	15.293,09	5.860
72000005210	<ABFALLBESEITIGUNG> MÜLLBEIHALTER - ER- SATZTEILE	501,07	510
72000005300	<ABFALLBESEITIGUNG> KOSTEN DER PAPIERENT- SORGUNG	427.245,31	436.230
72000005605	<ABFALLBESEITIGUNG> SCHUTZ- UND DIENST- BEKLEIDUNG	5.127,59	6.900
72000005700	<ABFALLBESEITIGUNG> BESCHAFFUNG VON MÜLLSÄCKEN	0,00	1.030
72000006100	<ABFALLBESEITIGUNG> MÜLLVERBRENNUNG/ BESEITIGUNG	3.708.183,78	3.611.100
72000006200	<ABFALLBESEITIGUNG> SONDERMÜLLBESEITI- GUNG	30.377,49	32.140
72000006300	<ABFALLBESEITIGUNG> ÖFFENTLICHKEITSAR- BEIT	7.458,87	10.230
72000006610	<ABFALLBESEITIGUNG> VERMISCHTE AUSGABEN	125,74	380
72000006620	<ABFALLBESEITIGUNG> KOSTENBEITRAG - AR- BEITSKREIS KENNZAHLEN- VERGLEICH ABFALL- WIRTSCHAFT	1.104,39	0
72000006790	<ABFALLBESEITIGUNG> INNERE VERRECHNUN- GEN	236.503,17	325.120
73000005500	<WOCHENMÄRKTE> FAHRZEUGHALTUNG	1.913,36	2.050
73000006792	<WOCHENMÄRKTE> INNERE VERRECHNUNGEN - MARKTREINIGUNG	12.930,57	13.370
75000001610	<FRIEDHÖFE> ERSTATTUNGEN - KRIEGSGRÄBER	3.294,76	3.300
75000005100	<FRIEDHÖFE> MAHN-/GEDENKSTÄTTEN	460,16	460
75000005101	<FRIEDHÖFE> KRIEGSGRÄBER	255,65	260
75000005102	<FRIEDHÖFE> GRABEINFASSUNGEN	34.082,34	33.230
75000005104	<FRIEDHÖFE> PFLEGE VON EHRENGRÄBERN	3.089,84	2.680
75000005200	<FRIEDHÖFE> GERÄTE, AUSSTATTUNG, AUSRÜ- STUNG	20.986,45	10.230
75000005415	<FRIEDHÖFE> FREMDREINIGUNG	32.378,06	28.910
75000005605	<FRIEDHÖFE> SCHUTZ- UND DIENSTBEKLEIDUNG	7.520,87	5.620

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2001 in €	Ansatz 2002 in €
75000006100	<FRIEDHÖFE> ABFALLBESEITIGUNG	28.673,96	40.900
75000006508	<FRIEDHÖFE> GESCHÄFTSAUSGABEN	169,78	260
75000006790	<FRIEDHÖFE> INNERE VERRECHNUNGEN - FUHR- PARK	54.365,67	63.300
75000006793	<FRIEDHÖFE> INNERE VERRECHNUNGEN - AB- FALLTRANSPORT	30.063,96	29.580
77000001691	<FUHRPARK> INNERE VERRECHNUNGEN - ALL- GEMEIN	301.849,85	304.850
77000005200	<FUHRPARK> GERÄTE, AUSSTATTUNG, AUSRÜ- STUNG	4.089,89	4.090
77000005605	<FUHRPARK> SCHUTZ- UND DIENSTBEKLEIDUNG	357,43	500
77000006790	<FUHRPARK> INNERE VERRECHNUNGEN	78.682,71	97.920
77100001690	<GEMEINSAMER BAUHOF> INNERE VERRECHNUN- GEN	231.619,82	240.060
77100005002	<GEMEINSAMER BAUHOF> MATERIAL - SCHREINE- REI	30.963,87	35.600
77100005200	<GEMEINSAMER BAUHOF> GERÄTE - SCHREINE- REI	3.578,76	3.300
77100005201	<GEMEINSAMER BAUHOF> GERÄTE, AUSSTAT- TUNG, AUSRÜSTUNG	5.410,58	6.140
77100005415	<GEMEINSAMER BAUHOF> FREMDREINIGUNG	5.225,39	20.000
77100005800	<GEMEINSAMER BAUHOF> REINIGUNGSMITTEL	390,83	0
77100006508	<GEMEINSAMER BAUHOF> GESCHÄFTSAUSGABEN	1.090,23	1.430
79100006790	<SONSTIGE FÖRDERUNG VON WIRTSCHAFT UND VERKEHR> INNERE VERRECHNUNGEN- WIRT- SCHAFTSFÖRDERUNG	10.251,40	11.740
85500005500	<STADTWALD> UNTERHALTUNG KFZ./ARBEITSMASCHINEN	5.394,74	7.000
99800005019	UNTERHALTUNG DER GEBÄUDE-AUSSENANLAGEN - FACHBEREICH 3	11.998,38	43.500
99800005109	UNTERHALTUNG PARK-, SPORT-, SPIELANLAGEN - FACHBEREICH 3	82.056,05	124.000
99800005509	UNTERHALTUNG VON KFZ. ARBEITSMASCHINEN	454.733,01	438.000



Vor- und Nachteile der Anstalt des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen

Dr. Clemens Antweiler, Mag. rer. publ.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

KPMG, Köln

0221/ 2073-1371

Bernhard Geisen

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

KPMG, Düsseldorf

0211/ 475-7445

Stadt Hilden, 15. Mai 2002

Gliederung

1. Einleitung
2. Grundzüge des Anstaltsrechts
3. Vergleich mit anderen Rechtsformen
4. Fazit

Gründungsvoraussetzungen nach GO NW

- Rechtsgrundlagen
 - ◆ § 114a GO NW
 - ◆ Kommunalunternehmensverordnung - KUV
- Möglichkeit der Neugründung oder der Umwandlung bestehender Regie- und Eigenbetriebe
- Träger einer Anstalt kann nur die Gemeinde selbst oder ein Zweckverband sein
- Entsprechende Geltung des Kommunalwertschaftsrechts

Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen
 - ◆ Im Unterschied zur Eigengesellschaft kann der Anstalt nicht nur die Durchführung einzelner Aufgaben, sondern die Aufgabe selbst übertragen werden
 - ◆ Aufgabenwahrnehmung geht von Gemeinde auf Anstalt über
 - ◆ In diesem Fall kann der Anstalt das Recht eingeräumt werden, im übertragenen Aufgabenbereich Satzungen zu erlassen
- Ebenso kann die Gemeinde die Aufgaben behalten und die Anstalt lediglich als Erfüllungshilfen einsetzen

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- Anstaltslast
 - ◆ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anstalt für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken auszugleichen.

- Gewährträgerhaftung
 - ◆ Haftung der Gemeinde gegenüber den Gläubigern der Anstalt für deren Verbindlichkeiten

Organe der Anstalt

- **Vorstand**
 - ◆ Grundsatz: Eigenverantwortliche Leitung der Anstalt
 - ◆ Ausnahme: Anderweitige Regelung durch Gesetz oder Anstaltssatzung

- **Verwaltungsrat**
 - ◆ Hauptsächlich Kontrollfunktion, insb. Überwachung des Vorstandes
 - ◆ Den Vorsitz führt grundsätzlich der Bürgermeister

Rechtsverhältnisse der Anstalt des öffentlichen Rechts

- Eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
 - ◆ Unternehmerische Verselbständigung
 - ◆ Herauslösung aus der Verwaltung (insbes. selbständige Haushaltsführung)
- Beteiligung an privaten Unternehmen ist möglich
- Hoheitliche Aufgabenwahrnehmung auch ohne Beleihungsakt
- Eigenes Satzungsrecht
- Keine Bindung an zwingendes Gesellschaftsrecht
- Flexible Gestaltung durch gemeindliche Satzung möglich
- Dienstherrenfähigkeit
- Bei Auslagerung auf eine Anstalt findet § 613a BGB (Betriebsübergang) keine Anwendung (str.)

Vergleich mit anderen Rechtsformen

- Eigenbetrieb
 - ◆ Keine eigene Rechtspersönlichkeit
 - ◆ Vermögensrechtliche und organisatorische Sonderstellung
- Regiebetrieb
 - ◆ Keine eigene Rechtspersönlichkeit
 - ◆ Keine eigenständige Haushaltsführung
- Privatrechtliche Gesellschaften
 - ◆ Wegen der Haftungsbegrenzung kommen nur GmbH und AG in Betracht
 - ◆ Zwingende Vorgaben des Gesellschaftsrechts müssen beachtet werden
 - ◆ Organe handeln selbständig und in erster Linie unternehmensbezogen
 - ◆ Keine hoheitlichen Befugnisse
 - ◆ Kein unmittelbarer Einfluss der gemeindlichen Gremien

Rechtsformvergleich

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts	Eigen-gesellschaft (GmbH)
Rechtlich	Teil der Kommunalverwaltung	Teil der Kommunalverwaltung	getrennt	getrennt
Organisatorisch	Teil der Kommunalverwaltung	getrennt	getrennt	getrennt
Arbeitnehmer	öffentliches Dienstrecht	öffentliches Dienstrecht	teilw. öffentliches Dienstrecht; keine Mitbestimmung; weiter Rahmen bei der Vergütung; kann Beamte beschäftigen; Betriebsübergang nach § 613 a BGB nicht zwingend	kein öffentliches Dienstrecht; Betriebsübergang (§ 613 a BGB)
Übernahme gemeindlicher Pflichten	ja	ja	ja	nein
Finanzier Status	Teil des Haushalts	Sondervermögen	Rechtsfähig	Rechtsfähig
	Gesamtkosten-deckungsprinzip	Eigenständig, Transparenz	Eigenständig, Transparenz	Eigenständig, Transparenz
	Quersubventionierung	Gebührenrechnung	Gebührenrechnung	Kalkulation
	Kameralistik	Kaufmännisches Rechnungswesen	Kaufmännisches Rechnungswesen	Kaufmännisches Rechnungswesen

Rechtsformvergleich

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb Eigenbetriebsähnlich	Anstalt des öffentlichen Rechts	Eigen-gesellschaft (GmbH)
Finanzierung	Kommunalkredite	Kommunalkredite	Kommunalkredite	Keine Kommunalkredite
Umsatzsteuer	nein	nein	nein	ja
Beteiligung durch Private	nein	nein	nein (im einzelnen umstritten)	ja
Vertretung	Bürgermeister	Werkleiter	Vorstand	Geschäftsführer
Entscheidungsgremien	Rat bzw. Fachausschuss	Werksausschuss (vom Rat gewählt)	Verwaltungsrat (vom Rat gewählt) Kontrollrechte in der Satzung flexibel gestaltbar, keine gesetzlichen Schranken in Bezug auf Information des Rates	Aufsichtsrat, Gesellschafter- versammlung, "angemessener" Einfluss der Kommune, Vertraulichkeit

Fazit

- Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts bedeutet für die Gemeinden Verbindung von
 - ◆ unternehmerischer Freiheit und
 - ◆ größtmöglicher Steuerung durch die Gemeindeorgane

